

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 212/2011

Sitzung vom 28. September 2011

1190. Anfrage (Ausschaffungsflug nach Nigeria)

Kantonsrat Markus Bischoff, sowie die Kantonsrätinnen Alma Redzic und Judith Anna Stofer, Zürich, haben am 11. Juli 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Wie die Sendung «10 vor 10» enthüllte, ist es anlässlich des Ausschaffungsflugs nach Nigeria am 7. Juli 2011 zu Übergriffen gegen zwei Auszuschaffende gekommen. Dabei wurden die beiden für das Kamera-team deutlich einsehbar von den anwesenden Polizisten geschlagen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Behörden aus welchen Kantonen waren an dieser Aktion vor Ort beteiligt?
2. Aufgrund welcher gesetzlicher und/oder vertraglicher Grundlagen werden diese Ausschaffungsaktionen in Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps aus anderen Kantonen durchgeführt?
3. Wurde die Ausschaffung durch Beobachter und Beobachterinnen begleitet? Wenn ja, aus welchen Organisationen nahmen die Beobachter und Beobachterinnen teil? Ab welchem Zeitpunkt konnten sie teilnehmen? Wenn nein, weshalb nicht?
4. Wurden die beiden Afrikaner, die hier geblieben sind, unmittelbar nach dem Abbruch der Ausschaffung von einem Arzt oder einer Ärztin untersucht? Wenn ja, war dies eine vom Staat unabhängige medizinische Fachperson? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde eine Strafuntersuchung und/oder Administrativuntersuchung betreffend des Vorfalls eröffnet? Wenn ja, wer führt die Untersuchung und gegen wen richtet sie sich? Wenn nein, weshalb nicht?
6. Wurden die beteiligten Polizisten zu diesem Zwischenfall einzeln befragt, bevor sie sich miteinander absprechen konnten? Wenn nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Markus Bischoff, Alma Redzic und Judith Anna Stofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Beim Sonderflug nach Nigeria vom 7. Juli 2011 wurden weggewiesene Ausländer aus den Kantonen Bern, Solothurn, Waadt, Neuenburg, Basel-Landschaft, St. Gallen, Wallis, Genf, Aargau, Zug und Zürich zwangsweise rückgeführt. An der Rückführung waren die Polizeikorps dieser Kantone beteiligt. Nach Eintreffen der Rückzuführenden am Flughafen Zürich ist jeweils die Kantonspolizei Zürich für die Flugvorbereitung sämtlicher rückzuführender Personen zuständig. Im vorliegenden Fall wurde sie allerdings aufgrund der schwierigen Umstände von zwei Angehörigen der Kantonspolizei Basel-Landschaft unterstützt.

Zu Frage 2:

Der Vollzug von asyl- und ausländerrechtlichen Wegweisungen ist Sache der Kantone (Art. 46 Asylgesetz, SR 142.31; Art. 69 Abs. 1 Ausländergesetz [AuG], SR 142.20). Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterstützt die Kantone, indem es insbesondere die Reise organisiert und die Zusammenarbeit der Kantone untereinander und mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sicherstellt (Art. 71 AuG).

Zu Frage 3:

Die Rückführung wurde von vier Vertretern der Nigerianischen Migrationsbehörde (Nigeria Immigration Service) sowie von zwei Vertretern der seit dem 1. Januar 2010 in der Schweiz eingesetzten Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter beobachtet. Diese Vertreter trafen während der Ankunft der Rückzuführenden am Flughafen bzw. während deren Fesselung ein und begleiteten ab diesem Zeitpunkt die gesamte Aktion am Flughafen Zürich, den Flug nach Nigeria und die dortige Übergabe der Rückzuführenden. Der Kommission zur Verhütung von Folter steht im Übrigen der Zugang zu sämtlichen Verfahrensschritten von zwangsweisen Rückführungen jederzeit offen.

Zu Frage 4:

Die beiden nigerianischen Staatsangehörigen, die am 7. Juli 2011 nicht ausgeschafft werden konnten, wurden nach Abbruch der Ausschaffung vom Arzt, der die Rückführung begleitete, untersucht. Einer der Nigerianer hatte sich im Flugzeug selbst an der Hand verletzt, indem er eine Kunststoffscheibe zertrümmerte.

Für den andern Nigerianer, gegen den gemäss Filmaufnahmen ein Schlagstock eingesetzt wurde, ordnete die zuständige Staatsanwältin zusätzlich am 8. Juli 2011 die Zuführung von seinem Aufenthaltsort im Regionalgefängnis Altstätten SG in das Institut für Rechtsmedizin (IRM) am Kantonsspital St. Gallen an. Trotz Weigerung, sich ins IRM St. Gallen transportieren zu lassen und trotz seiner Äusserungen, wonach ihm nichts fehle, wurde er durch den zuständigen Arzt des IRM St. Gallen noch gleichentags im Regionalgefängnis Altstätten untersucht.

Zu Frage 5:

Der Rechtsdienst der Kantonspolizei Zürich hat eine interne Administrativuntersuchung eröffnet, um den Einsatz am 7. Juli 2011 auf mögliche Arbeitspflichtverletzungen zu untersuchen. Die Untersuchung kommt zum Schluss (www.ds.zh.ch), dass die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Zürich keine Arbeitspflichtverletzungen begangen haben. Es sind gegen sie deshalb keine personalrechtlichen Massnahmen zu treffen. Anzumerken bleibt, dass die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Zürich bei Rückführungen auf dem Luftweg jeweils unbewaffnet sind, sie tragen also weder Polizeimehrzweckstock noch Dienstwaffe. Dies war auch am 7. Juli der Fall.

Der in den erwähnten Filmaufnahmen sichtbare Schlagstockeinsatz sowie ein Schlag mit der blossen Hand erfolgten durch die Angehörigen der Kantonspolizei Basel-Landschaft. Der Rechtsdienst der Kantonspolizei Zürich erachtet diesen Einsatz in seinem Bericht angesichts des äusserst heftigen Widerstands des betroffenen nigerianischen Staatsangehörigen als verhältnismässig. Der Bericht wurde zur abschliessenden Beurteilung in administrativer Hinsicht dem Kommandanten des Polizeikorps Basel-Landschaft zugestellt.

In strafrechtlicher Hinsicht hat die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland gestützt auf die Filmaufnahmen ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Es geht darum abzuklären, ob sich der Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen erhärten lässt. Nach Abschluss dieser Ermittlungen ergeht ein begründeter Antrag entweder auf Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Beamte oder auf Nichtanhandnahme einer solchen an das Obergericht, das gestützt auf § 148 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) über den Antrag zu entscheiden hat.

Zu Frage 6:

Die beteiligten Polizisten wurden nicht getrennt, da nach dem fraglichen Zwischenfall auf der Flugzeugtreppe beim betroffenen Nigerianer keine Verletzungen ersichtlich waren und die polizeilichen Aufga-

ben im Rahmen der Rückführungsaktion weiter zu erfüllen waren. Nachdem im Übrigen eine Vielzahl von Personen den fraglichen Vorfall beobachtet hatte, wären Absprachen ohnehin bedeutungslos gewesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi